



Richtplan Kanton Glarus, Anpassung des Kapitels "E2 Energieversorgung" - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: M083-0107

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 24. August 2011 hat der Landrat des Kantons Glarus den Energierichtplan mit Ausnahme der richtungweisenden Festlegungen 1 und 2 in Kapitel 2.4 und des gesamten Kapitels 2.5 genehmigt. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2012 wurden letztere nachträglich genehmigt. Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Glarus hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 die zuständige Bundesrätin ersucht, die Richtplananpassung gemäss Artikel 11 des Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu genehmigen. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Glarus lagen folgende Dokumente bei:

- Text Änderungen Kantonalen Richtplan (Änderungen des Deckblatts und des Inhaltsverzeichnisses rot markiert)
- Karte Teilbereich Energie
- Grundlagenbericht vom 15. August 2012
- Protokollauszüge des Regierungsrates vom 30. August 2011 und 30. Oktober 2012

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Ende 2009 hatte der Kanton Glarus dem Bund die Richtplananpassung im Bereich Energieversorgung zur Vorprüfung eingereicht. Der Bund hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. Dezember 2009 zu dieser Richtplananpassung Stellung genommen. Zum Kapitel E.2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energie sowie E2-5 Wasserkraft gibt es zusätzlich den ergänzenden Vorprüfungsbericht vom 27. Juni 2012, da die Rückweisung durch den Landrat des Kantons Glarus eine nachträgliche Überarbeitung zur Folge hatte. Der vorliegende Prüfungsbericht umfasst das gesamte Richtplankapitel „E2 Energieversorgung“.

Für die Prüfung hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit dem Schreiben vom 15. Januar 2013 folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) eingeladen: Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Bundesamt für Kultur BAK, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

Zur Richtplananpassung haben sich folgende ROK-Mitglieder materiell geäußert:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL (24. Januar 2013)
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW (30. Januar 2013)

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS (15. Februar 2013)
- Bundesamt für Umwelt BAFU (15. Februar 2013)
- Bundesamt für Energie BFE (20. Februar 2013)

Zusätzlich zu den ROK-Mitglieder wurden die Nachbarkantone Graubünden, St. Gallen und Schwyz zur Stellungnahme eingeladen. Zur Richtplananpassung haben sich inhaltlich die Kantone St. Gallen und Schwyz geäußert. Der Kanton Graubünden hat dem ARE mitgeteilt, dass er keine Einwände zur Richtplananpassung hat bzw. die raumwirksamen Interessen und Aufgaben des Kantons Graubünden nicht berührt sind.

Mit Schreiben vom 19. September 2013 hat sich der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements des Kantons Glarus im Rahmen der Anhörung mit den Ergebnissen der Prüfung grundsätzlich einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

Grundsätzliches

Die Zielsetzungen des Kantons im Bereich der Energieversorgung, namentlich die wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie, die sparsame und rationelle Nutzung von Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien werden vom Bund begrüßt. Die kantonalen Energieziele entsprechen weitgehend denjenigen des Bundesrates.

Die in den Dokumenten des Kantons teilweise noch verwendeten Begriffe „Energierichtplan“ bzw. „Kantonaler Richtplan Energie“ sind verwirrend. Für den Bund gibt es nur einen kantonalen Richtplan, und die vorliegenden Inhalte sind Teil dieses kantonalen Richtplans (Kapitel E.2 Energieversorgung).

Der fundierte und ausführliche Grundlagenbericht ist eine gute Basis für die Richtplanfestlegungen im Kapitel „E2 Energieversorgung“.

2.1 E2-1 Energieplanung

Der Kanton Glarus strebt beim Energieverbrauch das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft an. Dazu sieht er vor, den Anteil an standortgebundenen und erneuerbaren Energien sowie an Erdgas zu erhöhen. Aufgrund der naturräumlichen Eignung will er von den erneuerbaren Energieträgern insbesondere die stärkere Nutzung von Holz und Wasserkraft fördern. Ebenfalls Bestandteil ist die Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen sowie der Einsatz von Abwärme.

2.2 E2-2 Versorgung mit elektrischem Strom

Der Bund begrüßt, dass der Richtplan explizit Bezug zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) nimmt. Ebenfalls begrüßt der Bund die Festsetzung des Korridors und der zu treffenden Ausgleichsmassnahmen für das Vorhaben 380 kV-Leitung zwischen dem Kraftwerk Linth-Limmern und der Vorableitung im Raum Sool.

2.3 E2-4 Erneuerbare und standortgebundene Energie

Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und der schonende Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen stellen ein Ziel der Energiepolitik des Kantons Glarus dar. Im Kapitel „Erneuerbare und standortgebundene Energie“ hält der Kanton fest, wie er dieses Ziel mittels erneuerbaren Energien und der Nutzung von Abwärme erreichen will.

Nutzung von Windenergie

Im Zusammenhang mit der postulierten Förderung erneuerbarer Energien stellt die Nutzung der Windenergie für den Kanton Glarus eine weitere Option dar. Diese eher zurückhaltende Einstufung der Windenergie entspricht der Situation im Kanton, da hier andere erneuerbare Energiequellen wie Holz und Wasser im Vordergrund stehen.

In der Abstimmungsanweisung Nr. E2-4/3 sind die Gebietsanforderungen für die Nutzung von Windkraft festgelegt. Gestützt darauf sind im Richtplan zwei „Interessengebiete Windenergienutzung“ bezeichnet - aufgrund der noch nicht erfolgten Abstimmung mit dem Raumplanungskonzept Glarus Nord und noch offenen Nutzungskonflikten (2 Wildtierkorridore, Fruchtfolgeflächen) erst als Zwischenergebnis. Gemäss der Abstimmungsanweisung wird nach der Bereinigung der Nutzungskonflikte der Richtplan durch den Regierungsrat fortgeschrieben und die Richtplananpassung (Festsetzung) dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Die Abstimmung und Bereinigung der Nutzungskonflikte soll gemäss Abstimmungsanweisung unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen erfolgen.

Die Nachbarkantone St. Gallen und Schwyz verlangen in ihren Stellungnahmen, dass sie in die Abstimmung im Hinblick auf eine zukünftige Festsetzung der Interessengebiete Windenergienutzung ebenfalls einbezogen werden. Dieses Anliegen steht im Zusammenhang mit dem kantonsübergreifenden Entwicklungskonzept für die Linthebene aus dem Jahr 2003. Gemäss dem Entwicklungskonzept sind die Gebiete, welche gemäss Richtplan für die Windenergienutzung vorgesehen sind, Landwirtschaftsflächen und Kerngebiete für die ökologische Aufwertung.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf die Genehmigung der Interessengebiete Windenergienutzung als Festsetzung hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Interessen der Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen bzw. der Region ZürichseeLinth berücksichtigt werden.

Das VBS weist darauf hin, dass Windenergieanlagen sich negativ auf militärische Systeme (Radar, Richtfunk, etc.) auswirken können. Eine genaue Beurteilung wird jeweils erst dann möglich sein, wenn die exakten Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren Spezifikationen bekannt sind. Das VBS beantragt, Nutzungskonflikte zwischen Windkraftanlagen und der Luftwaffe bzw. FUB erstens auf Stufe Richtplan festzustellen und zweitens in den nachgeordneten Planungen aller Windenergieanlagen zu lösen.

Das BAZL hält fest, dass die „Interessengebiete Windenergienutzung“ bei Bilten mit der Hindernisbegrenzung des benachbarten Flugplatzes Schänis abgestimmt sind.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans und die nachgeordnete Planung: Im Hinblick auf die Genehmigung der Interessengebiete Windenergienutzung als Festsetzung ist die Abstimmungsanweisung Nr. E2-4/3 mit einer Vorgabe an die nachgeordnete Planung zum Einbezug des VBS zu ergänzen.

Nutzung von Grundwasser und Geothermie

Gemäss Abstimmungsanweisung E2-4/4 soll in den Positivgebieten „Wärmenutzung aus Grundwasser“ und „Wärmenutzung mit Erdsonde“ die Nutzung von Grundwasserwärmepumpen bzw. Erdwärmesonden ermöglicht werden. Die Nutzungen unterliegen einem Bewilligungsverfahren und der Kanton führt ein Register der Bohrungen und Anlagen.

Das BAFU weist darauf hin, dass die Wärmenutzung aus dem Grundwasser und mit Erdwärmesonden einer übergeordneten Planung bedarf. Damit sich verschiedene Wärmeentnahmen nicht gegenseitig negativ beeinflussen und keine unzulässige Absenkung der Grundwassertemperatur erfolgt, bedarf es einer weitergehenden Planung. Bei der Planung von Wärmenutzungen aus dem Untergrund sollen auch Aspekte anderer Nutzungen (Tunnels, Abwasser, erdverlegte Strom-/ Kommunikationskabel usw.) vorgängig berücksichtigt werden. Die Führung eines Registers der bewilligten Bohrungen und die Festlegung von Grundsätzen gehen dabei in die richtige Richtung.

In seiner Stellungnahme weist der Kanton Schwyz darauf hin, dass vor einer Grundwassernutzung im Positivgebiet Wärmenutzung, welches an die Gemeinde Reichenburg angrenzt, vorgängig eine Abstimmung mit dem Kanton Schwyz und wenn nötig hydrogeologische Abklärungen getroffen werden

müssen. Gemäss den Erläuterungen des Kantons Glarus wurde auf diese Thematik bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangen. Das Grundwasservorkommen wird bereits seit mehreren Jahren für das Nutzwasser der Kläranlage verwendet und der Abstand zu einer möglichen Nutzung auf Schwyzer Gebiet sei so gross, dass sich eine zusätzliche thermische Nutzung rechtfertigen liesse.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Glarus auf, sich im Falle einer zukünftigen Nutzungsabsicht in diesem Gebiet mit dem Kanton Schwyz abzusprechen.

Nutzung von Solarenergie

Der Bund begrüsst den Grundsatz, dass zur Nutzung von Solarenergie in erster Priorität Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden genutzt werden sollen. Gemäss Abstimmungsanweisung Nr. E2-4/5 sind unter gewissen Voraussetzungen auch freistehende Photovoltaik-Anlagen möglich. Aus Bundes-sicht sind solche Anlagen nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Freistehende Photovoltaik-Anlagen machen aus Sicht der Energieproduktion nur Sinn, wenn sie sehr grosse Vorteile gegenüber Anlagen auf bestehenden Bauten bringen. Dies könnte bspw. eine Anlage sein, welche auch während den Wintermonaten eine hohe Stromproduktion garantiert. Dies ist in erster Linie in höheren Lagen der Fall. Dort sind die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz häufig gross und es fehlt in den meisten Fällen die Erschliessungsinfrastruktur. (vgl. Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen ARE/BAFU/BFE/BLW, 2012).

Der Bund begrüsst, dass der Vorbehalt aus der ergänzenden Vorprüfung vom 27. Juni 2012 betreffend der Aufnahme der Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung berücksichtigt wurde. Diese sind jetzt den Teilgebieten zugeordnet, in welchen Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig sind. Das BAUF beantragt neu, dass die Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) ebenfalls unter den Teilgebieten „nicht zulässig“ aufzunehmen sind. Gerade bei diesen sind mögliche Zielkonflikte aufgrund der meist sonnenexponierten Lage der Schutzobjekte absehbar. TWW sind gemäss Artikel 6 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37) ungeschmälert zu erhalten.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sind die Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW) in der Abstimmungsanweisung Nr. E2-4/5 unter Ziffer c) *Grundsätzlich nicht zulässig sind Freiflächenanlagen in folgenden Teilgebieten aufzunehmen.*

2.4 E.2.5 Wasserkraft

Aufgrund des Vorbehalts aus der Vorprüfung hat der Kanton die Abstimmungsanweisung Nr. E2-5/1 zur Wasserkraftnutzung teilweise angepasst. Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind im behördenverbindlichen Text zu Recht neu dem Ausschlussgebiet zugewiesen. Der entsprechende erläuternde Text auf Seite E-17 wurde jedoch nicht angepasst.

Das Gebiet UNESCO-Welterbe wurde entgegen dem Vorbehalt in der Vorprüfung im Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz belassen (statt Ausschlussgebiet). Gemäss der Abstimmungsanweisung E2-5/1 sind in diesen Gebieten neue Wasserfassungen für Wasserkraftwerke nur möglich, wenn eine gute Bewertung im Rahmen einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, der Eingriff als klein taxiert und das Schutzziel im betroffenen Gebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In den Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist dies wie folgt festgehalten: „Der Vertragsstaat und die Partner (der Kanton in diesem Fall) müssen sicherstellen, dass eine (...) nachhaltige Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den aussergewöhnlichen universellen Wert, die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes hat.“

Unter der Voraussetzung, dass die erwähnten Kriterien sehr konsequent umgesetzt werden, kann der Bund der Zuordnung des UNESCO Welterbes „Tektonikarena Sardona“ zum Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz (statt Ausschlussgebiet) zustimmen. Unter Beachtung der Vereinbarung der Perimetergemeinden über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes „Glarner Hauptüberschiebung“ ist davon auszugehen, dass Wasserfassungen in diesem Gebiet höchstens ausnahmsweise und nur in geringem Ausmass möglich sind. Gemäss dieser Vereinbarung sind neue

Anlagen zur Energiegewinnung, soweit sie über die Selbstversorgung von Hütten hinausgehen, deklaratorisch als „nicht erwünscht“ bezeichnet. Mit der richtungsweisenden Festlegung im Richtplankapitel L4-7 „Besonders wertvolle Gebiete des Hochgebirges-Weltnaturerbe Glarner Hauptüberschiebung“ hat der Kanton Glarus die erwähnte Vereinbarung für seine Tätigkeiten behördenverbindlich übernommen.

Hinweis: Die Zuordnung des UNESCO Welterbes „Tektonikarena Sardona“ zum Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz in der Abstimmungsanweisung E2-5/1 wird unter dem Vorbehalt einer konsequenten Anwendung der Kriterien für neue Wasserfassungen genehmigt.

2.5 Richtplankarte

Die Karte „Teilbereich Energie“ beurteilt der Bund als sehr übersichtlich. Der Detaillierungsgrad entspricht den Inhalten des Kapitels „E2 Energieversorgung“.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht vom 17. Dezember 2009 und der ergänzenden Vorprüfung vom 27. Juni 2012 verlangt, müssen die für die räumliche Abstimmung wichtigen Inhalte der vorliegenden thematischen Karte der Richtplananpassung „Kantonaler Richtplan Energie“ in die eigentliche Richtplankarte aufgenommen werden. Nur so können die koordinierende Funktion des Richtplans gewährleistet und grossräumige Konflikte und Abstimmungserfordernisse erkannt werden. Gemäss Schreiben des Kantons vom 21. Dezember 2012 ist dies im Zusammenhang mit einer künftigen Richtplananpassung vorgesehen.

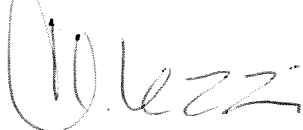
Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die für die räumliche Abstimmung wichtigen Inhalte aus der thematischen Karte „Energie“ sind in die Richtplankarte aufzunehmen.

3 Folgerung und Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) und Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. Oktober 2013 werden die Richtplananpassungen bezüglich des Richtplankapitels „E2 Energieversorgung“ mit den folgenden Aufträgen genehmigt.
2. Im Rahmen der nächsten Richtplananpassung sind die Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW) in der Abstimmungsanweisung Nr. E2-4/5 unter Ziffer c) *Grundsätzlich nicht zulässig sind Freiflächenanlagen in folgenden Teilgebieten* aufzunehmen. Desweiteren sind die für die räumliche Abstimmung wichtigen Inhalte aus der thematischen Karte „Energie“ in die Richtplankarte aufzunehmen.
3. Im Rahmen der weiteren Planung hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Interessen der Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen bzw. der Region Zürich/Linth bei der Planung von Windenergiestandorten berücksichtigt werden. In Bezug auf die zukünftige Nutzung von Grundwasser im Positivgebiet Wärmenutzung, welches an die Gemeinde Reichenburg angrenzt, fordert der Bund den Kanton Glarus auf, sich mit dem Kanton Schwyz abzusprechen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 25. Oktober 2013